

# M i n t s - B l a t t.

No. 23.

Marienwerder, den 10ten Juni

1842.

Die Gesetzsammlung Nro. 13. und 14. enthält unter:

- No. 2262. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten April c., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben;
- No. 2263. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten April c., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Desfraudation landes; und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze;
- No. 2264. Reglement für die Feuersocietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschlusß der im Sorauer Kreise beslegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf, vom 6ten Mai c.;
- No. 2265. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschlusß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;
- No. 2266. Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der genannten Provinz, vom 6ten Mai c.;
- No. 2267. Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Graffschafft Glatz und dem Markgräfthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für die sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschlusß der Stadt Breslau, vom 6ten Mai c.;

- No. 2268. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Mai c., betreffend den Erlass der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königl. Hoheit;
- No. 2269. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten März c., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation;
- No. 2270. Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezbr. 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins, vom 15ten April c.

### Bekanntmachung

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Auf folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  p.C. (Gesetzesammlung No. 2255.), sollen sämtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in Den. Bezug der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verlösungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit  $3\frac{1}{2}$  p.C. jährlich verjusset werden.

Es werden daher sämtliche noch cirkulirende, durch die bisherigen 19 Verlösungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Schutz der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Auflorderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärts aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Auflorderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschahene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Waluta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen

Convertitung unterworfen, und demgemäß vom 1ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich vorbeziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich, vor dem 1ten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

- a) in dem Zeitraume vom 1ten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben; eine Prämie von Zwei Thalern;
- b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben; eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen; eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen  $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Staatschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1ten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatschuldscheine einlassen können. Hierauf wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staatschuldscheinen zuvorderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staatschuldscheine auf die Listen der Behufl. der Convertitung einzureichenden Staatschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten

solcher Staatschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solcher gestalt unrechtmässigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelösten Staatschuldscheine wieder eingezogen werden.

- 2) Die Inhaber nicht ausgelöster Staatschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehten, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ic. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.
- 3) Um den Verkehr mit den Staatschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Bewußt der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedrückung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ p Et. vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheifzene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions Stempel bedruckten Staatschuldscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.
- 4) Diejenigen Staatschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kas-

pital; Beträge solcher Staatschuldsscheine, wird das W.itere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

- 5) Den zu vorstehend gedachten Zw.cken nothigen Versendungen der Staatschuldsscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: " — Thaler Staatschuldsscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rückrik: " . . . . Thaler umgewandelte Staatschuldsscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender, Verzeichnisse in der Stadt Christburg auf den 27sten Juni c. angesetzte Krammarkt wird nicht an diesem Tage, sondern Montag den 4ten Juli c. und der Pferdemarkt am Freitage vorher, am 1sten Juli c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staats-Behörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden solle.

Im Auftrage der Königl:hen Ministerien bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30sten Mai 1842.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

IV. Für den Zeitraum vom 15ten d. M. bis zum 1sten Dezember d. J. ist der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unseres Verwaltungsbezirkes auf Zwei Silbergroschen pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Herren Apothekenbesitzer zu achten haben.

Marienwerder, den 1sten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

V. Am Charsfreitag den 25ten März c. ist in der evangelischen Kirche zu Christburg der Kanzelumhang mit der Umkleidung des Altars und dem Fußteppich an demselben, durch Feuer zerstört worden. Mehrere Mitglieder der Gemeinde aber haben sofort durch freiwillige Beiträge die Summe von 42 Rthlr. 18 sgr. ausgebracht und auf diese Weise den entstandenen Schaden gedeckt. Der hierdurch ausgesprochene wohltätige und religiöse Sinn wird von uns belobend anerkannt.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

VI. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im IVten Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschristsmäßigen Verifications-Bürgen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-schulden und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den heiterspendenden Domainen-Rentämtern zugesertigt worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Duitungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 14ten Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung.  
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

## B e k a n n t i m a c h u n g e n.

VII. Den 21sten d. M. ist ein schon in Verwesung übergegangener männlicher, unbekannter Leichnam unterhalb der Festung Graudenz aus der Weichsel gezogen worden. Der Verstorbene war anscheinend zwischen 20 und 30 Jahr alt, das Haarhaar fehlte ihm ganz bis auf einen kleinen Büschel Haare auf dem Schädel, die braunschwarz waren.

Er hatte weder Schnurr- noch Backenbart. Sein Gesicht war länglich und seine Größe betrug ungefähr 5 Fuß und 5 Zoll.

Seine Bekleidung bestand aus:

1. einer Infanterie-Jacke von blauem Tuch ohne Achsellappen,
2. einer Weste, anscheinend von halbseidenem Zeuge auf braunem Grunde mit weißlängigen gelben Querstreifen, an welcher eine Reihe kleiner gelber Metallknöpfe sich befand,
3. einem Paar alten, grautuchenen Militair-Hosen,
4. einem Paar zweinächtigen Stiefela mit kurzen Schäften,
5. einem alten H-mde von ordinaire weißer Leinwand, welches vorne auf dem Brusttheile mit rotem Zeichen mit dem Buchstaben M. gezeichnet war,
6. einem kleinen bunten Halstuch auf rotem Grunde, und
7. einem alten ledernen Hosentägler.

Neuerliche Verlebungen sind an der Leiche nicht entdeckt worden.

Jedermann, dem die Todesart, der Name und die Herkunft des Verstorbenen bekannt sein sollte, wird hiermit aufgesondert, die Anzeige davon spätestens binnen drei Monaten a dato bei uns zu machen.

Kosten werden ihm dadurch nicht veranlaßt werden.

Graudenz, den 22sten Mai 1842.

Königliche Inquisitorials-Deputation.

VIII. Den 27ten d. M. ist am Rande einer Kämpe der Weichsel beim Dorfe Kl. Lubin der Leichnam eines unbekannten Knaben von 14 bis 16

Jahren vorgesunden worden. Die Leiche war schon so entstellt und in Verwesung übergegangen, daß namentlich ihre Gesichtszüge nicht mehr erkennbar waren. Der Kopf war fast ganz kahl und nur hinterwärts am Halse noch einige wenige Haare von brauner Farbe sichtbar. Bekleidet war die Leiche nur noch mit ordinären, bis auf die Wade reichenden schwarz ledernen Stiefeln und am Halse saß noch der Kragen eines grob leinenen Hemdes. Die übrigen Kleider schienen schon abgesault zu sein, woraus zu schließen, daß der Leichnam bereits seit längerer Zeit im Wasser gelegen hat.

Jeder, wer über diesen Knaben oder die Art und Weise seines Abdbens nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird hierdurch aufgesondert, uns unverzüglich Anzeige davon zu machen oder sich bei seiner nächsten Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 30sten Mai 1842.

Königliche Inquisitorial-Deputation.

### Adelsverlust.

IX. Der ehemalige Dorfsschullehrer Friedrich Isidor v. Hillton aus Newhoff bei Graudenz ist mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 5ten Februar 1842 seines Adels verlustig erklärt.

Mewe, den 27sten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtericht.

### Sicherheits-Polizei.

X. Der im Amtsblatt pro 1841 Nro. 53. pag. 401. als Deserteur sicklich verfolgte Cürassier Johann David Brandt ist am 19ten v. M. im Dorfe Marienfelde, Rentamt Marienwerder, ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 2ten Juni 1842.

Königlich Preußische Regierung.  
Abteilung des Innern.

XI. Der

XI. Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeitmann Albrecht Andrysiewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls wegen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden, auch bereits früher mehrmals wegen Diebstahls bestraft ist, ist am 2ten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Verretzungssalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Gleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwéz, den 3ten Juni 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

#### S i g n a l e m e n t.

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Dzjewo, Alter — 50 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Arbeitmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Bart — rasiert, Zähne — fehlen am rechten Oberkiefer 2 und unten ein Backzahn, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — polnisch.

Beckleidung: Eine blau und grau geflickte Tuchjacke mit gelb metallenen Knöpfen, eine blau tuchene geflickte Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne Stiefel mit langen Schesten, ein runder schwarzer Filzhut, eine aschgraue tuchene Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde.

---

XII. Die von uns im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1841 pag 346. unter dem 28sten Oktober v. J. stekbrieflich verfolgte Handelsfrau Regine Neumann geborene Simon aus Grochow ist eingeliefert, auch wird der gleichzeitig hinter die Tochter derselben, Lene Neumann erlassene Steckbrief zurückgenommen.

Zielenzig, den 14ten Mai 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XIII. Der ehemalige Wirthschafter Rudolph, welcher von hier aus wegen unbefugter gewerbsweiser Anfertigung schriftlicher Aufsätze und Besitz und Missbrauch eines Dienstsiegels eines Beamten zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Johannisdorf entfernt und konnte derselbe bis jetzt nicht ermittelt werden. Sämmliche resp. Behörden, in deren Geschäftsbereich der ic. Rudolph sich befinden sollte, werden ersucht, von seinem zeitigen Aufenthaltsorte mir gesäßtigst Nachricht zu geben.

Marienwerder, den 25sten Mai 1842.

### Königliches Domainen-Rentamte.

---

XIV. Der im Amtsblatt Nro. 17. pag. 25. steckbrieflich verfolgte Bartolomäus Topolewski befindet sich bei hiesigen Königl. Inquisitoriat bereits wieder in Haft. Graudenz, den 23sten Mai 1842.

Königliches Domainen-Rent: Amt.

---

XV. Der unten signalisierte Arbeitsmann Michael Kalinowski ist der Theilnahme an einem verüdeten Diebstahle dringend verdächtig und hat sich vor Einleitung der Untersuchung heimlich von hier entfernt. Sämmliche Civile und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungssalle zu verhören und an das hiesige Königliche Land- und Stadtrecht abliefern zu lassen, uns aber hiervon zugleich Nachricht zu geben.

Culm, den 31sten Mai 1842.

### Der Magistrat.

#### S i g n a l e m e n t .

Geburtsort — Augustowo in Polen, Wohnort — Culm, Alter — 25 Jahre, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — braun, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — trug einen Schürzbart.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Ein grüner Molteck mit gelben Knöpfen, eine blau tuchene Mütze mit weißer Umfassung, ein Paar grau tuchene Beinkleider, ein Paar kurze Stiefel.

---

Patent-Be. XVI. Den Posamentirern J. G. Bühlmanns Söhnen zu Krefeld ist unter  
willigungen, dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer  
ganzen Zusammensetzung für neu und eigenhümlich erachtete Frau-  
genmaschine zum Einschießen des vorgedachten Garns und gleich-  
zeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für  
den Umsang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18ten Mai 1842  
ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vor-  
richtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln

auf den Zeitraum von Fünf Jahren und für den Umsang der Monarchie  
ertheilt worden.

Personal. XVII. Zu der erledigten Pfarrstelle bei der deutsch-polnischen evangelischen  
Chronik der St. Georgen-Gemeinde zu Thorn ist der Predigtamts-Candidat und Es-  
sentialischen derten, Gouverneur Hermann Erdmann von dem Kirchen-Patron ge-  
wählt und bestätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Rakowski erledigte katholische  
Pfarrstelle zu Swierczynki ist durch den Pfarrer Genasink wieder besetzt  
worden.

In Stelle des seitherigen Kreis-Deputirten des Thorner Kreises,  
Haupmann v. d. Lanzen, ist der Rittergutsbesitzer Vogel auf Nielub  
zum Kreis-Deputirten erwählt und bestätigt worden.

Die Stelle des nach Posen versetzten Ober-Zoll-Inspectors, Steuer-  
Raths Hahn zu Thorn, ist vom 1sten d. M. ab, dem bisherigen Ober-  
Zoll-Inspector Ortmann in Strzalkowo verliehen worden.

Der Patrimonial-Richter Röpell ist als unbesoldeter Rathmann in  
Cönig bestätigt worden.

Der Stadtverordnete Wenkel zu Strasburg ist zum unbesoldeten  
Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die Bürger Adam Krajewski und Ignas Rogacki zu Neumark sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Bürger Anton Krispin ist als unbesoldeter Rathmann für die Stadt Cammin bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Struck ist von uns in der Eigenschaft als 2ter Amtsdienner beim Domainen-Amt Strasburg definitiv bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)